

Senioren-Schutz-Bund „Graue Panther“ Bremerhaven e.V.



September 2016

Satzung

§ I Name und Sitz des Vereins

Senioren-Schutz-Bund „Graue Panther“ Bremerhaven e.V./ Gemeinnützigkeit
Hafenstr. 51, 27576 Bremerhaven

Der Verein führt den Namen Senioren-Schutz-Bund „Graue Panther“ Bremerhaven e.V. (SSB-GP)

Der SSB „Graue Panther“ Bremerhaven e.V. hat seinen Sitz in Bremerhaven.
Der Verein verfolgt **ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
Der Verein ist beim Amtsgericht Bremerhaven unter VR 1002 eingetragen.
Die Gemeinnützigkeit wurde vom Finanzamt Bremerhaven am 25.02.1998 bestätigt unter: Steuernummer: 75 611 0173 0 lt. Mitteilung des Finanzamtes vom 25.02.1998

§ II Zweck des Vereins

1)

Der Verein dient dem Schutz alter Menschen und der Förderung der Altenhilfe

2)

Der Verein arbeitet überparteilich und überkonfessionell. Im Verfolg der Ziele seiner Mitglieder kooperiert der Verein mit anderen gemeinnützigen Körperschaften, Initiativen und Einrichtungen sowie Privatpersonen. Im besonderen kooperiert der Verein zur Weckung öffentliches Interesse mit Presse, Funk, Fernsehen, neuen Medien, Gewerkschaften und Verbänden.
Der Mitgliedsverein verfolgt die Zwecke gemäß § 4 der Satzung des Bundesverbandes Graue Panther e.V. mit Sitz in Berlin.

3)

- **Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:**

- Gestaltung einer menschenwürdigen Gesellschaft auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie der Menschenrechte insbesondere im Hinblick auf Lebensqualität und Gesundheit.
- Aufklärung alter Menschen über ihre Rechte. Schutz alter Menschen vor der Willkür der Behörden und Institutionen (missbräuchliche Installation von Sonderordnungsbehörden bei sogenannter „Gefahr im Verzug“ für Menschen ab 60.)
- Befreiung alter Menschen von der Bevormundung zur individuellen Lebensgestaltung in Selbstbestimmung unter Einbeziehung jüngerer Menschen durch Austausch zwischen den Generationen.

- 4)
Der Verein setzt sich gegen Mißbrauch des Betreuungsgesetztes ein und erarbeitet oder unterstützt individuelle Vorsorgevollmachten. Der Verein kann Schutzausweise ausstellen und Vollmachten übernehmen.
- 5)
Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6)
Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ III Vereins- und Bekanntmachungsorgan

Offizielles Vereins- und Bekanntmachungsorgan ist die Zeitschrift GRAUER PANTHER der Bewegung. Jedes Vereinsmitglied erhält diese Zeitschrift frei Haus durch den Bundesverband Graue Panther e.V. mit Sitz in Berlin zugestellt.

Die Bezahlung der Zeitschrift übernimmt der Mitgliedsverein.

§ IV Aufgaben

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- a. Einsetzung für neue Lebens- und Wohnformen, auch im Generationenbund und Graue Panther-Lebenshäuser „familienähnlich“
- b. Organistation und Förderung von sozialen und kulturellen Gruppen aller Art, Selbstverwaltung, Wohn- und Wohnungsgemeinschaften
- c. Schutz vor willkürlichen Eingriffen in die persönliche Freiheit, „Chef ist der/die Betroffene“
- d. Einsetzung für selbstbestimmte, familienähnliche und wohnliche Strukturen im Alten- und Pflegeheimen sowie Psychiatrien, Auflösung menschenunwürdiger Anstalten
- e. Einsetzung für ein menschliches Betreuungswesen
- f. Förderung von Aussprachen, Versammlungen, Vorträgen usw. programm-gerechter Art
- g. Aktivierung der älteren Generation, Aufklärung der jüngeren Generation, im Sinne der Bundesverband-Satzung
- h. dabei geht es nicht nur um die Sicherung der materiellen Existenz, sondern gleichzeitig um die Hilfe zur menschlichen Selbstbehauptung

§ V

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband Graue Panther e.V. mit Sitz in Berlin (Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg VR 17578 Nz.) Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden. Gleiches gilt im Falle einer Änderung der Satzung, soweit diese ohne Zustimmung des Mitgliedes Bundesverband Graue Panther e.V. mit Sitz in Berlin erfolgt, sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Im Fall des Vermögensanfalls erwirbt der Bundesverband Graue Panther e.V. mit Sitz in Berlin einen eigenen Rechtsanspruch auf Übertragung des gesamten Vereinsvermögen im Sinne eines echten Vertrages zugunsten Dritter.

§ VI

Der Verein Senioren-Schutzbund „Graue Panther“ Bremerhaven e.V. gilt als Mitglied in den Bundesverband aufgenommen, wenn die Satzungspunkte I.-V, dieser grundsätzlich zu beachtenden Satzungsbestandteile in der Vereinssatzung vorhanden sind.

§ VII Mitgliedschaft

- 1)
Der SSB-GP Bremerhaven hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- 2)
Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die Zweck und Aufgabe des SSB-GP bejahen. Der Beitritt wird wirksam mit dem Eingang der schriftlichen aktuellen Eintrittserklärung bei dem Gesamtvorstand sowie die Zahlung der Aufnahmegebühr und eines Jahresbeitrages für das laufende Jahres. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Aushändigung eines schützenden Mitgliedsausweises. Die ordentliche Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Mindestbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. In dem Mitgliedbeitrag ist die Gebühr für die Mitgliederzeitschrift „Graue Panther“ enthalten. Jedes Mitglied kann dem Gesamtvorstand Vorschläge einreichen. Anträge von einzelnen Mitgliedern bedürfen zur Behandlung in der Mitgliederversammlung der Unterstützung von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
- 3)
Ausserordentliches Mitglied ist der Bundesverband Graue Panther e.V. mit Sitz Berlin. Er erhält das Vetorecht bei Vereinsauflösung und bei Änderung der Schlussbestimmung.
- 4)
Fördernde Mitglieder können alle den Zweck des SSB-GP Bremerhaven fördernde Vereinigungen beliebiger Rechtsform, Verbände und Behörden werden, die aber kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf Einzelleistung vom SSB haben.
- 5)
Ein Mitglied kann jederzeit austreten; der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Gesamtvorstand. Jeder Austritt wird sofort wirksam, Beitragsrückerstattungen entfallen.
- 6)
Ein Ausschluß kann wegen groben Verstoßes gegen die Interessen oder das Ansehen des SSB-GP Bremerhaven erfolgen. Der Ausschluß erfolgt nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Bei einem Beitragsrückstand von länger als 12 Monaten ruhen die Mitgliedsrechte, z.B. aus dem schützenden Mitgliedsausweis. Nach mehr als 12 Monaten Beitragsrückstand erlischt das Mitgliedsrecht.
- 7)
Der Verein Bundesverband Graue Panther e.V versteht sich als Dachverband aller örtlichen und regionalen Vereine, die den Namen Senioren-Schutz-Bund „Graue Panther“ tragen, sowie aller gemeinnützigen Körperschaften, Initiativen und Einrichtungen, denen die Verwendung der Markenrechte
 - Graue Panther Marken-Nr. 1133159
 - SSB (Wort-Bildmarke, Emblem) Marken-Nr. 1133160
 - Senioren-Schutz-Bund Graue Panther Marken-Nr. 2017218
 - Panther Marken-Nr. 39742228gestattet ist.
- 8)
im Falle eines Austritts des Senioren-Schutz-Bund Graue Panther Bremerhaven e.V. aus dem Bundesverband e.V. mit Sitz Berlin, bedarf es der Zustimmung des Bundesverband e.V. mit Sitz Berlin.

§ VIII Organe des SSB-GP sind:

Organe des SSB-GP Bremerhaven sind:

- a. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB Präsidium
- b. der Gesamtvorstand
- c. die Mitgliederversammlung

Über die Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/r Versammlungsleiter/in und von dem/r Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.

§ IX Der Vorstand

- 1)
Der Gesamtvorstand erarbeitet und bestimmt die Richtlinien des SSB- GP Bremerhaven im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Der Gesamtvorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben im Gesamtvorstand an besonders qualifizierte Mitglieder (Beirat) übertragen.
- 2)
Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern im Sinne des § 26 BGB (Präsidium) und höchstens 10 weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach Fristablauf bleiben die Gesamtvorstandsmitglieder bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 3)
Der Vorstand nach dem § 26 BGB (Präsidium) besteht aus dem/r 1., dem/r 2. und dem/r 1. und dem/r 2. Schatzmeister/in. Der Verein wird jeweils von zwei Mitgliedern gemeinsam vertreten, unter denen sich eine/r der zwei Vorsitzenden befinden kann.
- 4)
Die Wahlen erfolgen wie folgt:
 - a. Wahl eines/r Wahleiters/in
 - b. Wahl einer/r Protokollführers/in
 - c. Wahl der einzelnen Gesamtvorstandsmitglieder durch offene Wahl
- 5)
Bei der Beschlußfassung des Gesamtvorstandes entscheidet die Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen.
- 6)
Die Mitglieder des Gesamtvorstandes führen ihre Ämter ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.
- 7)
Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese vom Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt wird.
- 8)
Der Gesamtvorstand kann für ausgeschiedene Gesamtvorstandsmitglieder bis zur nächsten Versammlung neue Mitglieder kommissarisch bestellen.

§ X Die Mitgliederversammlung

- 1)
Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Nur die ordentlichen sind stimmberechtigt. Stimmrechte sind nicht übertragbar; Bevollmächtigungen sind ausgeschlossen.
- 2)
Die Mitgliederversammlung wird von dem/r 1. Vorsitzenden, in dessen/deren Verhinderungsfall von dem/r 2., mindestens einmal jährlich oder auf schriftlichen Antrag von mindesten 1/5 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- 3)
Die Versammlung ist mit dem anwesenden ordentlichen Mitgliedern beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 4)
Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderen über:
 - a. Die Wahl des Gesamtvorstandes
 - b. Anträge von Mitgliedern
 - c. Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern/in
 - d. die Jahresrechnung
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Änderung der Satzung einschließlich Änderung des Zweckes
 - g. Auflösung des Vereins
 - h. Mitgliederbeiträge
- 5)
Zur Änderung der Satzung einschließlich Änderung des Zweckes bedarf es einer Zweidrittelmehrheit aller erschienenen ordentlicher Mitglieder.

§ XI Rechtswirksamkeit

Sollte einer dieser Satzungspunkte rechtsunwirksam sein oder werden, behalten trotzdem alle anderen Satzungspunkte ihre Gültigkeit.

§ XII

Der Verein erkennt an, daß er das Recht auf Führung des Namens Senioren-Schutz-Bund „Graue Panther“ Bremerhaven e.V. (SSB-GP Bremerhaven) verliert, wenn er die vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

§ XIII

Der SSB-GP Bremerhaven e.V. arbeitet überparteilich und überkonfessionell. Zur Durchsetzung können Zweckverträge abgeschlossen werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ XIV

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ XV

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§XVI

Diese Satzung tritt am 17.02.1997 in Kraft. Geänderte Satzung tritt am 06.09.2016 in Kraft.

§ XVII Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.